

Aus der Arbeit des Hauptausschusses 2008



Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) hat auf seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 in Bonn eine Empfehlung zur „Prüfungsregelung der Handwerkskammer [Bezeichnung der Handwerkskammer] für Umschulungen in anerkannte Ausbildungsberufe“ verabschiedet.

Der BIBB-Hauptausschuss hat die gesetzliche Aufgabe, die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung zu beraten. Er ist zu gleichen Teilen mit Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder sowie des Bundes besetzt.

Prüfungsregelung der Handwerkskammer [Bezeichnung der Handwerkskammer] für Umschulungen in anerkannte Ausbildungsberufe

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom ... und der Vollversammlung vom ... erlässt die Handwerkskammer für ... als zuständige Stelle nach § 42 f. in Verbindung mit § 42 g der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 3 b des Gesetzes zur Änderung des Gemeindereformgesetzes und andere Gesetze vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) und aufgrund § 71 Abs. 7 in Verbindung mit § 59 und 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931) die folgende Umschulungsprüfungsregelung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung
- § 3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses
- § 4 Zulassung zur Umschulungsprüfung
- § 5 Prüfungsverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Nachstehende Vorschriften gelten für Umschulungsprüfungen für Umschulungen der Handwerkskammer ... in nach der Handwerksordnung staatlich anerkannten Aus-

bildungsberufen sowie für Umschulungen in nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberufen.

§ 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung

Für Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen gelten die Bestimmungen über die Gesellen- oder Abschlussprüfung der jeweils einschlägigen Ausbildungsordnung.

§ 3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zu der in der jeweiligen Ausbildungsordnung genannten Abschlussbezeichnung.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen

1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberufs gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprochen hat,
2. wessen Umschulungsmaßnahme der Handwerkskammer schriftlich angezeigt wurde und
3. wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Ausbildungsdauer zurückgelegt hat.

(2) Sofern die Umschulungsprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn Umschüler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 5 Prüfungsverfahren

Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Handwerkskammer [Name der Kammer (vom [Datum der Prüfungsordnung] und Angabe der Publikation, in der die Prüfungsordnung veröffentlicht worden ist.)].

§ 6 Inkrafttreten

Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in [Angabe der Publikation.] in Kraft.

*Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis – BWP
(Beilage zu 1/2009)*

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung

Der Präsident, 53142 Bonn